



**Ordnung  
für die Berufung von Professorinnen und Professoren  
an der FernUniversität in Hagen (BerufungsO)  
vom 11. August 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 38 Absatz 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächergruppenbezogene Gleichstellungsquote bei Neuberufungen
- § 3 Verfahrensgrundsätze

**Abschnitt 2: Das Berufungsverfahren**

- § 4 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 5 Ausschreibung der Professur
- § 6 Berufungsbeauftragte
- § 7 Bewerbungen
- § 8 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 9 Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- § 10 Aufgaben der Berufungskommission
- § 11 Vorstellungen und Probevorträge
- § 12 Gutachten
- § 13 Berufungsvorschlag der Fakultät
- § 14 Entscheidung des Rektorats und Ruferteilung
- § 15 Berufungsverhandlungen
- § 16 Beendung des Berufungsverfahrens

**Abschnitt 3: Besondere Berufungsverfahren**

- § 17 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 18 Tenure-Track-Verfahren
- § 19 Berufungen an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 20 Gemeinsame Berufungen

**Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

- § 21 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung



## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der FernUniversität in Hagen. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff der Professorinnen und Professoren die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint.

### § 2 Fächergruppenbezogene Gleichstellungsquote bei Neuberufungen

- (1) Die FernUniversität in Hagen legt gemäß § 37a HG zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Männern und Frauen nach dem Kaskadenmodell eine fächergruppenbezogene Zielquote (Gleichstellungsquote) für den Frauenanteil bei Neuberufungen fest. Die Gleichstellungsquote wird in der Regel für drei Jahre durch das Rektorat für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzt. Der Beschluss ist in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen bekannt zu geben.
  
- (2) An der FernUniversität in Hagen sind folgende Fächergruppen festgelegt:
  - 1) Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft umfasst
  - 2) Fächergruppe Rechtswissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät umfasst,
  - 3) Fächergruppe Mathematik/Informatik/Elektrotechnik, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Mathematik und Informatik umfasst,
  - 4) Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften, Literaturwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Erziehungswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften umfasst,
  - 5) Fächergruppe Psychologie, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Psychologie umfasst.
  
- (3) Die Berechnung der Gleichstellungsquote in Prozent für die jeweilige Fächergruppe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anzahl der Frauen in der Ausgangsgesamtheit zu der Summe der Anzahl von Frauen und Männern in der Ausgangsgesamtheit multipliziert mit dem Faktor 100. Im Rahmen des Kaskadenmodells entspricht die Ausgangsgesamtheit der Qualifikationsstufe, die der Professur vorangeht. Unter der Ausgangsgesamtheit der jeweiligen Fächergruppe ist die Anzahl der bundesweiten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Habilitierten, die eine Lehrbefähigung aufweisen, zu verstehen.

### § 3 Verfahrensgrundsätze

Beschlüsse, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie finden in geheimer Abstimmung statt.



## Abschnitt 2: Das Berufungsverfahren

### § 4 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, beantragt beim Rektorat unter Bezugnahme auf den Fakultätsentwicklungsplan und den Hochschulentwicklungsplan in der zum angestrebten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle jeweils gültigen Fassung die Einleitung des Berufungsverfahrens. Sollte die Stelle nicht im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans beschrieben sein, ist der Antrag inhaltlich und hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stelle zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag ist ein vom Fakultätsrat beschlossener Ausschreibungstext im Sinne von § 5 beizulegen.
- (4) Das Rektorat
  1. prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Zielen der FernUniversität unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 1 Satz 5 HG im Falle der Wiederbesetzung,
  2. leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die anderen Fakultäten weiter,
  3. leitet mit der Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Berufungsverfahren ein oder gibt den Antrag mit begründeter Ablehnung innerhalb derselben Frist an die Fakultät zurück. Im Falle eines Ausschreibungsverzichts ist § 5 Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

Über die Einleitung oder die Ablehnung sind alle unter § 4 Absatz 4 Nr. 2 Genannten zu informieren.

- (5) Mit der Einleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten im Sinne von § 6 für das eingeleitete Verfahren, die oder der einer anderen Fakultät als der entstammen muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, und leitet die Unterlagen an die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten weiter.

### § 5 Ausschreibung der Professur

- (1) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben [§ 38 Absatz 1 HG] und sich, soweit vorhanden, an der Beschreibung der Stelle im Fakultätsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan orientieren.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einem national einschlägigen Publikationsorgan. Darüber hinaus soll in der Regel eine englischsprachige internationale Veröffentlichung erfolgen, um den Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber im In- und Ausland möglichst vollständig zu erreichen.



- (3) In den in § 38 Absatz 1 Satz 3 HG benannten Fällen kann ausnahmsweise von einer Ausschreibung abgesehen werden. Dem Antrag ist anstelle des Ausschreibungstextes das Anforderungsprofil der Stelle sowie die für den Verzicht auf eine Ausschreibung erforderliche Begründung beizufügen

### **§ 6 Berufungsbeauftragte**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Fakultäten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren für jeweils zwei Jahre als Berufungsbeauftragte der FernUniversität. Die Fakultäten schlagen für je fünf Vollzeit-Professuren jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor vor. Berufungsbeauftragte bleiben einem Berufungsverfahren, für das sie nach § 4 Absatz 5 bestellt worden sind, bis zu dessen Beendigung zugeordnet.
- (2) Die Berufungsbeauftragten achten auf die Einhaltung dieser Ordnung und die Verfolgung der damit verbundenen Ziele.

Insbesondere achten sie darauf,

1. dass alle bis zur Einleitung des Berufungsverfahrens getroffenen Festlegungen, insbesondere der Hochschulentwicklungsplan und die im Ausschreibungstext genannten einschließlich der nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 daraus abgeleiteten Kriterien berücksichtigt werden,
2. dass der kompetitive Charakter des Verfahrens erhalten bleibt und
3. dass alle Bewerberinnen und Bewerber jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand des Verfahrens ohne Beschädigung des eigenen Ansehens oder Verringerung ihrer Chancen im Verfahren zu informieren (s. hierzu auch § 7 Absatz 3).

Die Berufungsbeauftragten sollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die Terminfindung der Berufungskommission ist an den Berufungsbeauftragten zu orientieren. Bei Beanstandungen informieren sie unverzüglich die Rektorin oder den Rektor sowie gleichlautend die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. Auf entsprechende Anforderung ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen über den Stand des Berufungsverfahrens zu berichten.

- (3) Die Berufungsbeauftragten werden von der zentralen Hochschulverwaltung administrativ unterstützt.

### **§ 7 Bewerbungen**

- (1) Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.
- (2) Sämtliche Schreiben an Bewerberinnen und Bewerber ergehen je nach Zuständigkeit von der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder der Rektorin oder dem Rektor.



- (3) Der Eingang von Bewerbungen wird seitens des Rektorats unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter für das Verfahren ist und dass sie oder er für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht. Die Unterlagen werden nach Eingang unverzüglich an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weitergeleitet.
- (4) Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Rektorats eine Liste geführt und diese der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie der Schwerbehindertenvertretung übermittelt.
- (5) Wird eine Ausschreibung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 wiederholt, werden die bereits bekannten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin oder den Rektor darüber informiert.
- (6) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag zu, informiert die Rektorin oder der Rektor die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Rektorin oder der Rektor zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Rektorat zurückgesandt.
- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor zu berufen, so wird den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 und 5 zu verfahren.

### **§ 8 Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens nach § 4 Absatz 4 Nr. 3 bildet die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Berufungskommission. Soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, gilt für die Berufungskommission die Geschäftsordnung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 1 und 2) zusammen; an ihren Sitzungen können zudem weitere Personen (Nr. 3 und 4) teilnehmen.
  1. Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen den Gruppen:
    - a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
    - b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
    - c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 : 1. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören (§ 38 Absatz 4 Satz 3 HG).



2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
  - a) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in gleicher Zahl wie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - b) die Ersatzmitglieder der stimmberechtigten und der Mitglieder nach a) sowie
  - c) ggf. beliebig viele weitere Personen, auf deren Expertise im Verfahren zurückgegriffen werden soll.
3. An den Sitzungen der Berufungskommission können mit Antrags- und Rederecht teilnehmen:
  - a) die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
  - b) soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.
4. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
  - b) die Mitglieder des Rektorats sowie
  - c) die oder der Berufungsbeauftragte.

Die Personen nach Nr. 3 und 4 sind wie Mitglieder der Kommission zu laden und zu informieren.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Mitglieder gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 a) sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die weiteren Personen nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 c) werden vom Fakultätsrat gewählt. § 11b HG ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der FernUniversität sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Stimmrecht bleibt von diesen Wahlen unberührt.
- (5) Die Berufungskommission wird aufgelöst, wenn das Berufungsverfahren nach § 16 beendet ist oder wenn der Fakultätsrat nach § 13 Absatz 4 Satz 3 beschließt, eine neue Kommission zu bilden.

### **§ 9 Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon die Besorgnis der Befangenheit ist zu vermeiden. Die Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor,



- a. bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft zum Bewerber oder zur Bewerberin,
  - b. bei eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die Bewerbung oder solche unter a) aufgeführter Personen,
  - c. bei derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation,
  - d. bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.
- (2) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

### **§ 10 Aufgaben der Berufungskommission**

Die Berufungskommission berät zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags mindestens

1. vor der Sichtung der Bewerbungen die Kriterien der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten,
2. darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Verfahrens mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen,
3. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung gemäß § 11 eingeladen werden,
4. über welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 12 Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll sowie
5. den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll.

### **§ 11 Vorstellungen und Probevorträge**

- (1) Zu den im Rahmen der Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerbern mindestens abgehaltenen Vorträgen mit anschließendem Kolloquium wird hochschulöffentlich unter Berücksichtigung von und mit Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 1 eingeladen. Alle anderen Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern finden nichtöffentlich im Kreis der Berufungskommission statt.
  - b)
- (2) Gemäß der landesrechtlichen Vorgabe des § 9 Absatz 1 LGG werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Bewertungskriterien nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 erfüllen. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber kann nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten und nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 festgesetzten



Anforderungen nicht erfüllt und hierbei das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht.

### **§ 12 Gutachten**

- (1) Dem Berufungsvorschlag liegen mindestens zwei vergleichende Gutachten fachnaher auswärtiger Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bei. Die Gutachten müssen in Kenntnis der für die Besetzung der Stelle maßgeblichen Kriterien aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 erstellt werden.
- (2) Die Regelung zur Befangenheit von Kommissionsmitgliedern (§ 9) gilt entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein.
- (3) Gelingt es nicht aus den in der Sitzung der Berufungskommission vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern zwei zu gewinnen, so schlägt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weitere Gutachterinnen oder Gutachter vor über die ohne erneute Beratung in einer Sitzung der Berufungskommission auch im elektronischen Umlaufverfahren abgestimmt werden kann, sofern diesem Vorgehen kein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ausdrücklich widerspricht.

### **§ 13 Berufungsvorschlag der Fakultät**

- (1) Die Berufungskommission bereitet in nichtöffentlichen Sitzungen innerhalb von in der Regel höchstens neun Monaten ab Einleitung des Berufungsverfahrens (bei einer Wiederholung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von in der Regel höchstens sieben Monaten) den Berufungsvorschlag der Fakultät vor. Bei Freiwerden einer Professur aufgrund Erreichung der Altersgrenze der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Bei Abstimmungen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten nach § 12 Absatz 3 HG hinzuweisen.
- (2) Das Beratungsergebnis legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zur nichtöffentlichen Befassung im Fakultätsrat vor. Es enthält den unter Bezugnahme auf die Ausschreibung einschließlich der gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien und auf alle eingegangenen Bewerbungen begründeten Berufungsvorschlag oder die ebenso begründete Empfehlung einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2. Genehmigte Protokolle (einschließlich Abstimmungsergebnissen), Sondervoten und Gutachten nach § 11 sind ebenfalls beizufügen.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß § 13 Absatz 2 berät und beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten den Berufungsvorschlag bzw. die Empfehlung der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter.  
Stimmt der Fakultätsrat oder nach § 14 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag oder der Beendigung nicht zu, kann der Fakultätsrat die Liste ändern oder das Verfahren einmal und mit einem Arbeitsauftrag versehen an die Berufungskommission zurückverweisen. Er kann zu diesem Zweck die Berufungskommission neu bilden.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und





Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt [§ 28 Absatz 5 HG]. Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind von Abstimmungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ausgeschlossen [§ 11 Absatz 3 HG]. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### **§ 14 Entscheidung und Ruferteilung**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang unter Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten und unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Sie oder er wird hierbei durch die zentrale Hochschulverwaltung im Sinne einer Vorprüfung unterstützt. Erwägt die Rektorin oder der Rektor aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, sind auch die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören.
- (2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt es diesen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang mit Begründung einmal zur erneuten Beratung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 an die Fakultät zurück. Legt die Fakultät innerhalb von sechs Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag vor oder findet auch der neue Berufungsvorschlag nicht ihre Zustimmung, kann die Rektorin oder der Rektor auch eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor berufen. Zuvor ist die Fakultät zu hören.
- (3) Andernfalls erteilt die Rektorin oder der Rektor gemäß Berufungsvorschlag der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang den ersten Ruf. Sie oder er kann dabei von der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge der Berufungen abweichen, wobei zuvor die Fakultät zu hören ist.

### **§ 15 Berufungsverhandlungen**

- (1) Die Berufungsverhandlungen werden von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans mit der Rektorin oder dem Rektor geführt. Dabei werden sie administrativ von der zentralen Hochschulverwaltung unterstützt.
- (2) Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Rektorin oder der Rektor der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Vor Setzen einer Frist ist die Dekanin oder der Dekan zu hören.

### **§ 16 Beendigung des Berufungsverfahrens**

- (1) Ein Berufungsverfahren endet mit der Besetzung der Professur, durch vorzeitige Beendigung gem. § 13 Absatz 3 oder durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, die erst dann ergehen darf, wenn sämtliche im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf abgelehnt haben. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gem. § 15 Absatz 2 in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen



lassen.

- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Berufungsverfahrens soll im Einvernehmen mit der Fakultät, der die Stelle bei Einleitung des Verfahrens zugeordnet war, erfolgen.

### **Abschnitt 3: Besondere Berufungsverfahren**

#### **§ 17 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

- (1) Die Juniorprofessur ist ein Qualifikationsamt im Sinne des § 35 Absatz 4 Satz 2 HG, für welche vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen diese Ordnung gilt. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zunächst für eine Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt [§ 39 Absatz 5 Satz 1 HG] oder sie werden in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt [§ 39 Absatz 5 Satz 4 HG]. Verlängerungsmöglichkeiten sowie deren Voraussetzungen ergeben sich aus § 39 Absatz 5 HG sowie aus der EvaluationsO.
- (2) Die Entscheidung über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer wird durch eine vom Fakultätsrat einzusetzende Evaluationskommission vorbereitet. Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens richten sich nach der EvaluationsO in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bei Berufung auf eine Juniorprofessur müssen die Bewertungskriterien nach § 8 der EvaluationsO durch die Berufungskommission klar und transparent definiert werden.
- (3) Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 und § 12 auszuwählenden Gutachterinnen und Gutachter müssen bei Berufungsverfahren betreffend Juniorprofessuren international ausgewiesen sein. Begründete Abweichungen aufgrund eines fehlenden internationalen Bezugs einer Fachlichkeit können im Ausnahmefall zulässig sein. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- (4) Für Juniorprofessuren ist eine angemessene Ausstattung der Stelle vorgesehen, um eine selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur in Forschung und Lehre zu gewährleisten.

#### **§ 18 Tenure-Track-Verfahren**

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen gilt diese Ordnung für Tenure-Track-Verfahren im Sinne von § 38a HG entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für die Evaluation nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit der EvaluationsO.
- (2) In Tenure-Track-Verfahren wird abweichend von § 5 und § 38 Absatz 1 Satz 1 HG auf eine Ausschreibung der unbefristeten Professur verzichtet, soweit die jeweiligen Voraussetzungen des § 38a HG erfüllt sind
- (3) Das Evaluationsverfahren nach § 17 Absatz 2 umfasst im Sinne von § 38a Absatz 3 Satz 3 HG die Entscheidung über den Berufungsvorschlag für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, ohne dass zuvor noch eine Berufungskommission befasst werden muss.
- (4) Die fachliche Ausrichtung der dem Tenure-Track-Verfahren nachfolgenden Anschlussprofessur



muss der ursprünglich ausgeschriebenen Tenure-Track-Stelle entsprechen.

- (5) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausgestaltung sowie des ordnungsgemäßen Verlaufs von Tenure-Track-Verfahren als auch zur Einhaltung der Qualitätsstandards nach dieser Ordnung und der EvaluationsO sowie § 38a Absatz 7 HG wird eine ständige Tenure-Track-Kommission gebildet. Die Einzelheiten richten sich nach § 15 der EvaluationsO in der jeweils gültigen Fassung. Die daneben bestehenden Aufgaben der Evaluationskommission im Sinne von § 17 Absatz 2 in Verbindung mit der EvaluationsO zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bleiben unberührt und sind strikt von der Qualitätssicherungsaufgabe der Tenure-Track-Kommission zu unterscheiden.

### **§ 19 Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren für zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen**

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen gilt diese Ordnung für Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend. Die Besetzung einer Professur für eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung liegt vor, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber (auf Zeit) nach der Berufung an die zentrale wissenschaftliche Einrichtung umgesetzt werden soll. Die Professur bleibt an die jeweilige Fakultät angebunden.
- (2) Die Umsetzungsbereitschaft der Fakultät muss bereits im Antrag nach § 4 Absatz 1 signalisiert werden. Ein Antrag kann auch durch das Leitungsorgan der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gestellt werden, wenn eine Umsetzung an die zentrale wissenschaftliche Einrichtung vorgesehen ist und Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der umsetzenden Fakultät besteht. Der nach § 4 Absatz 3 beizulegende Ausschreibungstext ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zu beschließen.
- (3) In der Regel wird das Berufungsverfahren von der umsetzenden Fakultät beziehungsweise der Fakultät, der die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber korporationsrechtlich zugeordnet wird, durchgeführt. Im Übrigen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten, welche Fakultät das Berufungsverfahren durchführen soll.
- (4) Die mit der Durchführung des Berufungsverfahrens beauftragte Fakultät gibt der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Gelegenheit, bis zu drei Mitglieder der Berufungskommission vorzuschlagen. Die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission soll der Fakultät angehören.

### **§ 20 Gemeinsame Berufungen**

Abweichend von § 8 Absatz 2 können bei Gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen unter Beachtung von § 10 Absatz 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission vom Fakultätsrat gewählt werden, die nicht der Universität angehören und gegebenenfalls keiner Gruppe im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 1 zugeordnet werden können.



## Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

### § 21 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Berufsordnung vom 18. April 2017. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Sie gilt erst für Berufungsverfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. Juni 2020.

Hagen, 11. August 2020

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

#### Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,  
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*